

Neue Anordnung über die Versandhäuser

Die Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die Errichtung und Erweiterung von Versandgeschäften vom 10. Januar 1939 bringt eine neue Regelung der Versandgeschäfte. Sie kann damit gekennzeichnet werden, daß die Versandgeschäfte im wesentlichen der Regelung der offenen Verkaufsstellen durch das Einzelhandelsschutzgesetz gleichgestellt werden. Die Anordnung hat eine beschränkte zeitliche Geltungsdauer; sie soll am 31. Dezember 1941 außer Kraft treten. Daraus darf entnommen werden, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Zusammenfassung aller Unternehmen mit Einzelhandelsfunktion durch das Einzelhandelsberufsgesetz erfolgen wird.

Versandgeschäfte sind einmal alle Unternehmungen, die den Verkauf von Waren an den Endverbraucher im Wege des Versandes betreiben; zum anderen die Versandabteilungen anderer Gewerbebetriebe.

Genehmigungspflichtigkeit ist vorgesehen:

1. für die Neuerrichtung eines Versandgeschäftes,
2. für die Übernahme eines bestehenden Versandgeschäftes,
3. für die Hinzunahme von Waren, die mit dem bisherigen Warenortiment nicht in innerem Zusammenhang stehen; wie beispielsweise: Ein Spielwarenversandgeschäft würde den Vertrieb von Uhren aufnehmen,

4. für die räumliche Erweiterung bestehender Versand- und Verpackungsräume bei Versandgeschäften; Voraussetzung ist, daß die geplante Erweiterung mehr als 25 qm beträgt,
5. für die Verlegung von Versandgeschäften in einen anderen Gemeindebezirk; Voraussetzung ist, daß die Verpackungs- und Versandräume einen Umfang von mehr als 300 qm haben.

Die Genehmigung erteilt in den Fällen der Ziffer 1 und 2 die obere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident, in der Ostmark der Landeshauptmann), in den übrigen Fällen im allgemeinen der Landrat.

Die Anordnung sieht den Erlaß von Richtlinien für die Errichtung von Versandgeschäften vor. Es ist zu erwarten, daß diese Richtlinien die Genehmigung von den Voraussetzungen abhängig machen wird, die das Einzelhandelsschutzgesetz, seine Durchführungsverordnung und die nachfolgenden Erlasse für die Genehmigung zur Errichtung von Verkaufsstellen vorgesehen haben (Sach- und Fachkundenprüfung, Zuverlässigkeit). (VI 1/1316)

Berufsförderung des RIV.: Verteilungsplan der Werbemittel

Werbemittel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
Anzeigen												
Einsegnung		19. u. 26.	5., 12., 19.									
Ostern			16., 23., 30.	6.								
Pfingsten				30.	7., 14., 21.							
Reise u. Sport						18. u. 25.	2. u. 9.					
Reparatur								6. u. 20.				
Herbstwerbung										8., 15., 22., 29.	5. u. 12.	
Weihnachts- werbung											19. u. 26.	3., 7., 10., 14., 17.
Werbebriefe an Brauleute	über alle Monate II. Aushang im Standesamt oder Nachrichten in der Zeitung											
Einsegnung		26. an bestimmte Adressen										
Mutterlag					7. an bestimmte Adressen							
Pfingsten					14.							
Sportler						18.	2. u. 30. an bestimmte Adressen					
Reparatur								6.				
Weihnachten											26.	
Prospekte												
Ostern			12.									
Weihnachten											26.	
Dia-Werbung												
Ostern			4 Wochen									
Weihnachten									2 Wochen	4 Wochen	2 Wochen	